**Dekret Nr. 2021-835 vom 29. Juni 2021 bezüglich der Kennzeichnung zur Information von Verbrauchern über die Vorschriften für die Sortierung der Abfälle aus Erzeugnissen, die dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen**

**Erste Fassung**

Betroffene Zielgruppen: Hersteller von Erzeugnissen, die für Haushalte in Verkehr gebracht werden und dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen.
Gegenstand:
Umsetzung der Kennzeichnung zur Information von Verbrauchern über die Vorschriften für die Sortierung der Abfälle aus Erzeugnissen, die für Haushalte in Verkehr gebracht werden und dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen.
Inkrafttreten: Der Text tritt an dem Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er sieht jedoch bis zum 1. Januar 2022 eine schrittweise Anwendung der Kennzeichnung zur Information vor, abhängig von den Erzeugnissen und der Entwicklung dieser Kennzeichnung.
Hinweis: In dem Dekret werden die Bedingungen für die Anwendung der Rechtsvorschriften des Umweltgesetzbuchs festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass alle für Haushalte in Verkehr gebrachten und dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegenden Erzeugnisse, mit Ausnahme von im Haushalt anfallenden Getränkebehältern aus Glas, mit einer Kennzeichnung versehen werden, die den Verbraucher darauf hinweist, dass für dieses Erzeugnis Sortierungsvorschriften gelten, sowie mit Informationen, in denen die Modalitäten für die Sortierung oder Zuführung der Produktabfälle festgelegt sind. Hierzu werden in dem Dekret die Modalitäten für die Anwendung des Artikels L. 541-9-3 des Umweltgesetzbuchs festgelegt. Des Weiteren werden in Anwendung von Artikel L. 541-10-11 desselben Gesetzbuchs die Bedingungen für die Gestaltung der Kennzeichnungen festgelegt, mit denen die Verbraucher darüber informiert werden sollen, dass die Erzeugnisse einem Pfandsystem unterliegen.
Verweise: Das durch dieses Dekret geänderte Umweltgesetzbuch kann in seiner durch diese Änderung entstandenen Fassung auf der Website von Légifrance (https://www.legifrance.gouv.fr) abgerufen werden

Der Premierminister,
gestützt auf den Bericht der Ministerin für den ökologischen und solidarischen Wandel;
Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;
Gestützt auf den Umweltkodex, insbesondere die Artikel L. 541-9-3, L. 541-10-11, R. 541-12-17, R. 541-12-18 und R. 543-54-1;
gestützt auf die Bemerkungen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation vom 29. Juni bis zum 20. Juli 2020 in Anwendung des Artikels L. 123-19-1 des Umweltgesetzbuchs vorgebracht wurden; gestützt auf die Ansicht des Nationalrats für die Bewertung von Norman (CNEN), ausgegeben am 23. Juli 2020;
Unter Hinweis auf die Mitteilung Nr. 2020/410/F, die der Europäischen Kommission am 30. Juni 2020 übermittelt wurde, und auf die Antwort der Kommission vom 1. Oktober 2020;
nach Anhörung des Staatsrates (Abteilung für öffentliche Arbeiten),
erlässt folgendes Dekret:

**Artikel 1**

Buch V Titel IV Kapitel I Abschnitt 1 Unterabschnitt 7 des Vorschriftenteils des Umweltgesetzbuchs wird wie folgt geändert:
(1) Die Überschrift des Unterabschnitts erhält folgende Fassung:

Unterabschnitt 7
„Kennzeichnung zur Information von Verbrauchern über die Vorschriften für die Sortierung der Abfälle aus Erzeugnissen, die dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen“;

2. Artikel R. 541-12-17 und R. 541-12-18 werden durch die Artikel R. 541-12-17 bis R. 541-12-23 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

‚Artikel R. 541-12-17 - das in Artikel L. 541-9-3 vorgesehene Symbol wird im Anhang zu diesem Artikel definiert‘

„Artikel R. 541-12-18. – Jede in Anwendung von Artikel L. 541-10 gegründete Umwelteinrichtung erstellt innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstzulassung Informationen, in denen die Modalitäten für die Sortierung oder Zuführung der Produktabfälle gemäß Artikel L. 541-9-3 Absatz 2 festgelegt sind. Sie übermittelt ihren begründeten Vorschlag nach Konsultation des Ausschusses der beteiligten Parteien an die für Umwelt und für Verbraucherschutz zuständigen Minister. Der Vorschlag gilt ab dem Zeitpunkt seiner Annahme durch die Minister oder, falls keines der Minister gegen ihn Einspruch erhoben hat, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab dem späteren Zeitpunkt des Eingangs als verfallen. Andernfalls bzw. auf begründetes Ersuchen der Minister übermittelt die Umwelteinrichtung innerhalb eines Monats einen überarbeiteten Vorschlag, in dem die Bemerkungen der Minister berücksichtigt werden.
„Sind mehrere Umweltorganismen für dieselbe Produktkategorie zugelassen, so koordinieren sie sich, um einen gemeinsamen Vorschlag zu formulieren.“
„Diese Informationen können erforderlichenfalls durch eine gemeinsame Anordnung der für Umwelt und Verbraucherfragen zuständigen Minister nach Stellungnahme des Interfiler-Ausschusses für die erweiterte Herstellerverantwortung festgelegt werden.“ Gegebenenfalls ersetzen sie die durch den Öko-Organismus erstellten Informationen.
„Die Umwelteinrichtung kann diese Informationen zudem jederzeit gemäß den im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen überarbeiten.
„Die Umwelteinrichtung veröffentlicht diese Informationen auf ihrer Website und informiert ihre Mitglieder ab dem oben genannten Annahmebeschluss. Sofern sie beschließen, sie vor Ablauf dieser Frist anzuwenden, wenden die Erzeuger, die die erweiterte Verantwortungspflicht auf einen Öko-Organismus übertragen haben, die Beschilderung und diese Informationen spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt ihres Erwerbs an. In dem Vorschlag kann außerdem festgelegt werden, dass für die vor Ablauf dieser Frist hergestellten oder eingeführten Erzeugnisse eine Frist für den Abbau von Lagerbeständen von höchstens 6 Monaten ab diesem Datum gilt.

„Art. „R. 541-12-19. – Hersteller, die ein individuelles System einrichten, legen im Rahmen ihres Zulassungsantrags den Entwurf der Informationen vor, in denen die Modalitäten für die Sortierung oder Zuführung der Produktabfälle gemäß Artikel L. 541-9-3 Absatz 2 festgelegt sind.
„Sie wenden die Beschilderung und die Informationen spätestens 12 Monate ab dem Tag an, an dem die Genehmigung erteilt wurde.“ Diese Informationen können auch vorsehen, dass Erzeugnisse, die vor Ablauf dieser Frist vom Hersteller hergestellt oder eingeführt werden, Anspruch auf einen Zeitraum für den Absatz von Lagerbeständen von höchstens sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt haben.
Er kann von sich aus oder – auf Antrag des Umweltministers oder des für den Verbrauch zuständigen Ministers – diese Informationen unter den in Abschnitt R. 541-12-18 Absatz 1 genannten Bedingungen überarbeiten.

„Artikel R. 541-12-20. – Hersteller von Produkten, die in Frankreich einem System der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, können die Kennzeichnung gemäß Artikel R. 541-12-17 im Einklang mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gemäß den Artikeln 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch eine andere gemeinsame Kennzeichnung ersetzen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gesetzlich geregelt ist, sofern diese andere Kennzeichnung die Verbraucher darauf hinweist, dass diese Produkte bestimmten Vorschriften für die Sortierung unterliegen, und sofern ihre Anbringung verbindlich vorgeschrieben ist. Die Hersteller können die Informationen gemäß Artikel R. 541-12-18 ferner durch andere gemeinsame Informationen ersetzen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gesetzlich geregelt sind, sofern in diesen anderen Informationen die Modalitäten für die Sortierung oder Zuführung der Produktabfälle festgelegt sind und diese Informationen mit den gemäß den Bedingungen von Artikel R. 541-12-18 erstellten Informationen vereinbar sind und verbindlich Anwendung finden.

Artikel R. 541-12-21 – Die Beschilderung gemäß Artikel L. 541-9-3 Absatz 1 wird den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Angaben hinzugefügt.
„Für die Verpackung gemäß Artikel L. 541-10-1 Absatz 1 und für die Verpackungen, die den Verbrauchern im Rahmen einer in Absatz 2 genannten Verpflegungstätigkeit zur Verfügung gestellt werden, wird dieses Zeichen auf der Verpackung angebracht, ausgenommen Glasverpackungen für Getränke.“
„Diese Beschilderung und Information können in Form von Aufklebern angebracht werden.“
„Wenn die Oberfläche der größten Seite eines Erzeugnisses oder seiner Verpackung weniger als 10 Quadratzentimeter beträgt und das Produkt kein anderes Dokument enthält, so können die Beschilderung und Information auf einem dematerialisierten Medium erscheinen.“ Ist die Fläche zwischen zehn Quadratzentimetern und 20 Quadratzentimetern groß, dürfen nur die Angaben auf einem dematerialisierten Medium erscheinen.

– Die Kennzeichnung, mit der die Verbraucher darüber informiert werden sollen, dass die Produkte einem Pfandsystem gemäß Artikel L. 541-10-11 unterliegen, wird gemäß den in dem vorliegenden Unterabschnitt vorgesehenen Bedingungen festgelegt.

„Artikel R. 541-12-22. – Umwelteinrichtungen und Hersteller, die ein individuelles System einrichten, stellen diese Informationen elektronisch, kostenlos und in einem offenen Format, das leicht wiederverwendet und von einem automatisierten Datenverarbeitungssystem verwertet werden kann, für die Öffentlichkeit bereit.

 – Für die Anwendung von Artikel L. 541-9-3 Absatz 3 wird auf das in Artikel R. 543-54-1 festgelegte harmonisierte System Bezug genommen.“

**Artikel 2**

Jede zugelassene Umwelteinrichtung am Datum der Veröffentlichung dieses Dekrets übermittelt ihren Vorschlag zur Information gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 541-12-18 Absatz 1 des Umweltgesetzbuchs innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieses Dekrets.
Jeder Erzeuger, der ein individuelles System eingerichtet hat, das am Tag der Veröffentlichung dieses Dekrets genehmigt wurde, übermittelt dem Umwelt- und Verbraucherminister seinen Vorschlag zur Information innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieses Dekrets.

**Artikel 3**

Erzeuger, unabhängig davon, ob sie ihre erweiterte Verantwortung auf einen Öko-Organismus übertragen oder ein individuelles System eingerichtet haben, können, wenn sie dies wünschen, die Bestimmungen dieses Dekrets vor dem 1. Januar 2022 anwenden. Andernfalls werden die Erzeugnisse, die einem System der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen und vor diesem Datum für Haushalte in Verkehr gebracht werden, bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin durch die Bestimmungen der Artikel R. 541-12-17 und R. 541-12-18 des Umweltgesetzbuchs in ihrer zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets geltenden Fassung geregelt.

**Artikel 4**

Die Ministerin für den ökologischen und solidarischen Wandel und der Minister für Wirtschaft und Finanzen werden jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung des vorliegenden Dekrets beauftragt, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

**Anhang**

**Artikel**

ANHANG
Gemeinsame Kennzeichnung gemäß Artikel R. 541-12-17

Sie können den gesamten Text mit seinen Bildern aus dem Auszug des authentifizierten elektronischen Amtsblatts einsehen, der am unteren Rand der Seite zugänglich ist.

Mit Datum vom 29. Juni 2021.

Im Namen des Premierministers:
Jean CASTEX

Die Ministerin für den ökologischen Übergang
Barbara Pompili

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Konjunktur
Bruno Le Maire